



# Amtsblatt

Donnerstag, 07. April 2022

Ausgabe: 14/2022

## **Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**hier: Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes 2035**

**der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die Kreisverwaltung Kaiserslautern -Untere Landesplanungsbehörde mit Genehmigungsverfügung vom 10.03.2022, Az.: 5.5/610-13/VG Otterbach-Otterberg, den Flächenplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg wirksam.

Der Flächennutzungsplan 2035 mit Begründung und den Teilplänen wird zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg, Dienstort: Konrad-Adenauer-Str. 19, Zimmer 14, 67731 Otterbach, bereitgelegt. Des Weiteren wird der Flächennutzungsplan 2035 im Internet unter folgender Adresse, mit allen erforderlichen Anlagen, <https://www.otterbach-otterberg.de/service/bauen/flaechennutzungsplan> veröffentlicht.

Die Einsichtnahme kann während der üblichen Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, erfolgen.

#### **Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechen, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan auf Seite 9 kenntlich gemacht.**

Otterberg, 30.03.2022

Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg

gez. Harald Westrich, Bürgermeister

